

Corona-Sonderinformation für Geschäftsführer: Insolvenzsicherung ihrer Betriebsrenten

Aktuelle Situation:

Viele Geschäftsführer haben für ihr Alter auf betrieblicher Ebene vorgesorgt. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist als wichtiges Standbein meist in Form von Pensionszusagen und/oder Unterstützungskassen eingerichtet.

Um die Versorgungen zu finanzieren, werden dafür über viele Jahre hohe Werte angespart, meist in Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdepots. Es dreht sich nicht selten um 6- bis 7-stellige Summen, die das Unternehmen für die Altersversorgung des Geschäftsführers bildet.

In Krisenzeiten wie diesen rücken auch für gesunde Unternehmen mögliche Insolvenzszenarien näher. In einer solchen Situation sollte der Unternehmer wissen, ob die Finanzierungsmittel für seine Altersversorgung insolvenzgesichert sind, um im Notfall nicht den Totalverlust zu riskieren.

Grund:

Die meisten Geschäftsführer fallen nicht unter den gesetzlichen Insolvenzschutz des Pensionsversicherungsvereins aG in Köln (PSVaG). Sollte eine Insolvenz eintreten, werden sämtliche Finanzierungsmittel für die Befriedigung von Gläubigeransprüchen verwendet.

Anders ausgedrückt: im schlimmsten Fall sind die Gelder weg!

Das betrifft eine Vielzahl von Geschäftsführerversorgungen.

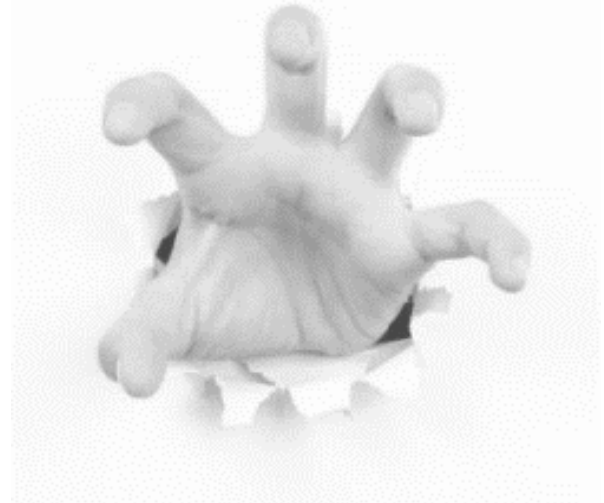
Übrigens: selbst Sicherungsbeiträge an den PSVaG garantieren nicht die Insolvenzsicherheit.

Pfandrecht:

Um dies zu vermeiden, werden die Rückdeckungsmittel meist verpfändet. Das ist im Grunde ein wirksamer Schutz.

Aber:

1. Die vor vielen Jahren oder Jahrzehnten vorgenommenen Verpfändungen weisen zu ca. 80% formale Mängel auf und erfüllen nicht ihren Sicherungszweck.
2. Vorgenommene Sicherungen, die in „schlechten Zeiten“, also zu spät erfolgen, sind anfechtbar.
3. Nicht selten liegt das Übel im Pensionsvertrag selbst. Häufig wurden Widerrufs Klauseln eingeschlossen, die dem Insolvenzverwalter sofortigen Zugriff ermöglichen.



Achtung:

Die Formvorschriften für zivilrechtlich wirksame Verpfändungen sind hoch und beziehen mehrere Instanzen ein. Sie werden i.d.R. nicht vom Steuerberater oder mathematischen Gutachter geprüft.

Beispiel Nr. 1:

Ein Zuliefererunternehmen kommt durch Zahlungsausfälle zweier Großkunden unverschuldet in Schieflage und muss Insolvenz anmelden. Der Insolvenzverwalter kündigt sofort die beiden eingerichteten Rückdeckungsversicherungen und vereinnahmt ca. 380.000 EUR.



Der Einwand der vor Jahren vorgenommenen Verpfändung lief ins Leere, weil die Vereinbarung selbst das Pfandgut, also die konkrete Versicherung nicht eindeutig und klar bezeichnet hat. Es wurde schlicht die Versicherungsschein-Nummer vergessen. Ein kleiner Fehler mit extremer Wirkung.

Beispiel Nr. 2:

Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wurde 1999 eine Pensionszusage mit Alters- und Hinterbliebenenleistungen erteilt.

Zur Finanzierung wurden Rückdeckungsversicherungen eingerichtet und auch an den Versorgungsberechtigten verpfändet.

Im Juni 2019 erteilte das Unternehmen die Insolvenz. Im August 2019 verstarb der Versorgungsberechtigte. Die Witwe machte ihren Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Form einer Einmalzahlung geltend.

Ernüchterndes Ergebnis der Bemühungen der Anwältin der Witwe war, dass die Witwe zwar einen Anspruch auf Witwenleistungen gegen die GmbH und somit gegen den Insolvenzverwalter hat, diese Leistungen kommen aber mangels ordnungsgemäßen Pfandrechts nicht zur Auszahlung.

Der Grund: es wurde einfach vergessen, der Witwe ein Pfandrecht an den entsprechenden Rückdeckungsversicherungen für den Fall einer Unternehmensinsolvenz einzuräumen!

Der Insolvenzverwalter hat zurecht die Todesfallleistungen der Rückdeckungsversicherungen zur Masse eingezogen.

Die Witwe muss Ihren Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen gerichtlich durchsetzen.

Relevanz:

Korrekte und eindeutige Regelungen für den zivilrechtliche Insolvenzschutz sind unbedingt notwendig, um in wirtschaftlichen Notzeiten ent-

sprechende Vermögenswerte vom operativen Geschäft zu trennen.

Handlungsempfehlung:

Sind die Verpfändungsvereinbarungen älter als 3 Jahre, empfiehlt sich eine Überprüfung und ggfs. Abänderung der Dokumente.

Auch der Vertragstext der Versorgungszusagen selbst muss regelmäßig überprüft und überarbeitet werden.

Durch Sanierung und Modifikation älterer Pensionsverträge ist ein weiteres wichtiges Ziel erreichbar:

Die hohe bilanzielle Entlastung des Unternehmens durch Reduktion der Pensionsrückstellungen (und das ohne neue Vertragsabschlüsse der Finanzdienstleistung).

Zu Ihrer eigenen Sicherheit:

Lassen Sie die Insolvenzfestigkeit Ihrer Pensionszusage prüfen!

Denn ist der Notfall schon eingetreten, sind Sicherungsmaßnahmen zu spät. Eine Überprüfung ist im wahrsten Sinne existenziell!

Rechtsberatung:

Die Beratung und Umsetzung des zivilrechtlichen Insolvenzschutzes ist Rechtsberatung.

Diese darf nur von zur Rechtsberatung zugelassenen Personen erfolgen. Versicherer oder Vermittler dürfen hier nicht weiterhelfen.

Wir stehen Ihnen für Fragen zum Thema und zur Umsetzung gerne zur Verfügung:

© **SupeDannenberg**

Kanzlei für Betriebsrentenrecht

Unabhängige bAV-Rechtsberatung